

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am 08.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 2 erhält ab 01.09.2019 folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühr

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor Beginn der Schule) wird für den 12. Monat (August) keine Gebühr erhoben.

Wechselt ein Kind in der Kindertagesstätte vom Kindergarten in den Hort ist der Monat August gebührenpflichtig. Für Kinder im Hort ist der letzte Monat (August) vor dem Wechsel in eine weiterführende Schule gebührenfrei.

2. § 6 erhält ab 01.09.2019 folgende Fassung:

§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2019:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	105 €	123 €
2 Kinder	79 €	92€
3 Kinder	53€	62 €
4 und mehr Kinder	18€	21 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	210 €	246 €
2 Kinder	158 €	184 €
3 Kinder	106 €	124 €
4 und mehr Kinder	36 €	42 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	236 €	289 €	179 €
2 Kinder	177 €	217 €	134 €
3 Kinder	118 €	145 €	90 €
4 und mehr Kinder	40 €	49 €	30 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	472 €	578 €	-
2 Kinder	354 €	434 €	-
3 Kinder	236 €	290 €	-
4 und mehr Kinder	80 €	98 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	12 €	24 €
45 Std./Woche	16 €	32 €
55 Std./Woche	19 €	38 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	16 €	32 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	26 €	52 €

35 Std./Woche	45 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	21 €	42 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	11 €	22 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

3. § 9 erhält ab 01.09.2019 folgende Fassung:

§ 9 Kündigung/Entlassung

- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. § 13 erhält ab 01.09.2019 folgende Fassung:

§ 13 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

5. Der bisherige § 13 – Inkrafttreten – wird ab 01.09.2019 zu § 14 – Inkrafttreten –

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Biberach an der Riß, 08.07.2019

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riss, 08.07.2019

gez. Norbert Zeidler
Oberbürgermeister